

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1437-5/89

Wien, 29. September 1989

Bundesgesetz zur Regelung  
des Glücksspielwesens und  
über die Änderung des Bundes-  
haushaltsgesetzes (Glücks-  
spielgesetz - GSpG);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z: 67 Ge 97  
Datum: 3. OKT. 1989  
Verteilt: 4.10.1989 J. Pöhl  
Dr. Pöhlner

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

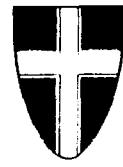
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
 Telefonnummer **42800-2144**

**MD-1437-5/89**

**Wien, 29. September 1989**

**Bundesgesetz zur Regelung  
 des Glücksspielwesens und  
 über die Änderung des Bundes-  
 haushaltsgesetzes (Glücks-  
 spielgesetz - GSpG);  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme**

**zu GZ. 26 1100/18-V/14/89**

**An das  
 Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 6. September 1989 beeckt sich das  
 Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genann-  
 ten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:**

**zu § 4 Abs. 2:**

**Zufolge § 4 Abs. 2 Z 3 sollen Glücksspielautomaten nur  
 dann nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, wenn der  
 Glücksspielautomat so eingerichtet ist, daß ein Spiel minde-  
 stens fünfzehn Sekunden dauert. Diese Voraussetzung soll  
 kumulativ zu den bisher geltenden Bedingungen, nämlich  
 maximal 5 Schilling Einwurf und maximal 100 Schilling Gewinn  
 hinzutreten.**

**In Wien sind seit Jahren außerhalb des Glücksspielmonopols  
 rund 1.600 angemeldete Glücksspielautomaten aufgestellt,  
 bei welchen nach gesicherten Feststellungen (Außenrevision)  
 die Spieldauer wesentlich weniger als fünfzehn Sekunden**

- 2 -

beträgt. Diese 1.600 Glücksspielautomaten wären von der geplanten "fünfzehn Sekunden Voraussetzung" betroffen und müßten - da bei Walzengeräten und ähnlichen Geldspielautomaten eine von fünf auf fünfzehn Sekunden verlängerte Spieldauer für den Spieler unattraktiv ist - entfernt werden. Damit würde jedoch auch die im do. Gesetzentwurf erkannte Gefahr einer Abwanderung des Glücksspiels in die Illegalität nur vergrößert werden.

Für die Stadt Wien könnte sich im Falle einer derartigen Entwicklung ein jährlicher Einnahmenausfall an Vergnügungssteuer von 230 Millionen Schilling ergeben.

Wenn im do. Gesetzentwurf diese neue "fünfzehn Sekunden Voraussetzung" als notwendige Maßnahme zum Schutz des Spielers bezeichnet wird, so ist dagegen einzuwenden, daß die 5 Schilling Einwurfgrenze für die vom Glücksspielmonopol ausgenommenen Bagatellglücksspielautomaten seit 1979 unverändert ist und somit die Verlustmöglichkeiten des Spielers schon durch die seither erfolgten Geldwertänderungen erheblich und laufend reduziert werden. Weiters ist für den Bereich der Spielautomaten davon auszugehen, daß der wirkliche Spieler bereit ist, einen mitgeführten Geldbetrag zu verspielen und die längere Spieldauer somit nur den zeitlichen Aufwand für die Auslebung des Spielbetriebes vergrößern würde.

Im Falle einer Verdrängung der heutigen Glücksspielautomaten in weniger greifbare Bereiche wäre der Schutz des Spielers sicher weniger gewährleistet als durch das derzeitige Instrumentarium.

Überdies könnte die geplante Regelung im Falle ihrer Umsetzung an gut frequentierten Plätzen zur Aufstellung zusätzlicher Spielautomaten führen, da die bereits vorhandenen Automaten durch die längere Spieldauer für potentielle Spieler zeitlich blockiert wären.

- 3 -

Aus den vorstehenden Erwägungen wird der § 4 Abs. 2 Z 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes entschieden abgelehnt.

zu § 4 Abs. 4:

Bis zur letzten Novelle des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 376/1989, waren die traditionellen Schaustellergeschäfte taxativ angeführt. Seit der angeführten letzten Novelle des Glücksspielgesetzes unterliegen Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates unter den sonstigen Voraussetzungen nicht nur dann nicht dem Glücksspielmonopol, wenn es sich um die namentlich angeführten Schaustellergeschäfte handelt, sondern auch wenn es sich um diesen ähnliche Spiele handelt. Diese Regelung wird im vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten. Eine Anmerkung, welche Spiele als ähnliche Spiele anzusehen sind, fand sich weder in den Erläuterungen zur letzten Novelle des Glücksspielgesetzes, noch findet sie sich in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf. Bereits derzeit gibt es Anfragen von Schaustellern, ob bestimmte Warenausspielungen als ähnliche Spiele angesehen werden können, bzw. versuchen Schausteller, Warenausspielungen als den angeführten Schaustellergeschäften ähnliche Spiele zu deklarieren (z.B. Würfelspiel, Kranspiel, Kartenzmixer, Symbolmixer). Eine Erläuterung, in welchen Fällen es sich bei Warenausspielungen um den angeführten Schaustellergeschäften ähnliche Spiele handelt, wäre daher zweckmäßig.

zu §§ 51 bis 53:

Die §§ 51 bis 53 wären im Interesse einer effizienten Vollziehung eingehend zu überarbeiten. Insbesondere wäre im § 51 Abs. 1 Z 1 eine Untergliederung in litera vorzunehmen, um einer (vom Verwaltungsgerichtshof immer wieder gerügten) unpräzisen Zitierung vorzubeugen. Da laut § 51 Abs. 3 nach

- 4 -

wie vor der Verfall als Strafe vorgesehen ist, ist ein oft schwer lösbares Spannungsverhältnis zwischen der Beschlagnahme nach § 52 und jener nach § 39 VStG 1950 zu befürchten. Die im § 52 Abs. 1 vorgesehene Aufforderung, keine weiteren Verstöße zu begehen, sollte durch die gesetzlich geregelte Konsequenz ersetzt werden, daß bei festgestellter Fortsetzung des strafbaren Handelns ein Beschlagnahmbescheid an die anwesenden und bekannten Personen (Betreiber, Eigentümer, Inhaber) direkt, an sonstige Verfahrensparteien durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassen ist. Zu § 53 Abs. 1 sei noch bemerkt, daß es sich bei der Zitierung von § 49 Abs. 1 Z 1 um einen Fehler handeln muß.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor